



Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Schloss 1
3800 Interlaken
+41 31 635 97 70
rsta.interlaken-oberhasli@be.ch
www.be.ch/regierungsstatthalter

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken

Priska Iseli
Direktwahl: +41 31 636 94 75
priska.iseli@be.ch

Unsere Referenz: ggge 199/2025/bf

15. Juli 2025

Gastgewerbliche Einzelbewilligung F¹

gestützt auf Ihr Gesuch vom 27. Juni 2025

Standortgemeinde Matten bei Interlaken

Bewilligungsinhaber

Kontaktnummer

Veranstalterin Wildhäri - Wilderswil,

Anlass **Unihockeyturnier Wildhäri Wilderswil**

Ort ehem. Militärflugplatz Matten, Doppelhangar U 30/32
Matten bei Interlaken

Gültigkeitsdauer Samstag, 26. Juli 2025, von 08.00 bis 03.00 Uhr

Plätze Anzahl Sitzplätze Innen 200
Anzahl Sitzplätze Aussen 100

Musikschallpegel Musik über 75 dB[A] und/oder nach 22.00 Uhr

Alkoholausschank Ja

Überzeitbewilligung Ja

¹ Art. 7 Abs. 1 Bst. a Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11).

Auflagen

- Die Betriebszeit muss eingehalten werden (Samstag, 26. Juli 2025: 08.00 - 03.00 Uhr)
- Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung während des Anlasses.
- Die An- und Wegfahrt erfolgt via Autobahnausfahrt Wilderswil (Gewerbezone) und darf nicht durch das Dorf Matten erfolgen.

Kosten	Alkoholabgabe ²	CHF	50.00
	Alkoholabgabe Überzeit ³	CHF	40.00
	Gebühr ⁴	CHF	50.00
	Total	CHF	140.00

Die Rechnung folgt mit separater Post.

Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli



Priska Iseli
Sachbearbeiterin

Beilage:

- Hinweise zur Einzelbewilligung

Geht per E-Mail an:

- Kantonspolizei Interlaken, interlaken@police.be.ch
- Kantonales Laboratorium Bern, betriebsbewilligungen.kl.weu@be.ch
- Flugplatzinfos, info@flugplatzinfos.ch

Geht an:

- Urs Heiniger, Wildhäri-Wilderswil, Bachstutz 1026, 3825 Mürren
- Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken, Baumgartenstrasse 14, 3800 Matten b. Interlaken

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Direktion für Wirtschaft, Energie und Umwelt (WEU) des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Sie ist dreifach, mit der angefochtenen Verfügung und dem Briefumschlag, mit dem sie zugestellt wurde, einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

² Art. 42 Abs. 2 Bst. a GGG.

³ Art. 42 Abs. 2 Bst. b GGG.

⁴ Anhang 9 Ziffer 6 Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV; BSG 154.21-A9).



Hinweise zur Einzelbewilligung F

Bewilligungsinhaber/in

Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) wird ausdrücklich auf die Anforderungen und Pflichten gemäss Art. 19 und 21 GGG aufmerksam gemacht, insbesondere:

- bietet sie Gewähr für die einwandfreie Führung des Anlasses,
- leitet sie den ganzen Anlass persönlich und in eigener Verantwortung,
- sorgt sie für Ruhe und Ordnung während des Anlasses,
- führt sie den Anlass so, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen,
- hält sie die Gäste dazu an, in der Umgebung des Anlasses keinen Lärm zu verursachen,
- macht sie die Gäste rechtzeitig auf die Schliessungsstunde aufmerksam und fordert sie zum Verlassen des Anlasses auf,
- hat sie in der Umgebung des Anlasses für Sauberkeit zu sorgen.

Jugendschutz

Die Abgabe und der Verkauf sind verboten:

- von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an schulpflichtige Schülerinnen und Schüler (Art. 29 Abs. 1 lit. a GGG),
- von gebrannten alkoholischen Getränken (z.B. Softspirituosen und Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 29 Abs. 1 lit. b GGG),
- von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 16 Abs. 1 HGG).

Brandschutz

Die Freihaltung der Notausgänge und die Funktionsfähigkeit der Feuerlöschgeräte sind jederzeit sicherzustellen. Die Auflagen gemäss „Brandschutzmerkblatt Veranstaltungen sicher durchführen“ der Gebäudeversicherung Bern sind einzuhalten. Auf der Internetplattform für Brandschutz «HEUREKA» (www.heureka.ch) finden Sie weitere Informationen.

Rauchen

Zum Schutz der Gesundheit darf nur im Freien und in bewilligten Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung nach den Vorgaben gemäss Art. 20b ff. GGV) geraucht werden (Art. 27 Abs. 2 GGG).

Nachtruhe / Musik und Schutz vor Lärm

Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) sorgt dafür, dass vom Anlass kein unzulässiger Lärm ausgeht. Dies bedeutet insbesondere:

- Wird Musik (ab)gespielt, sind ab 22.00 Uhr Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- Ab 00.30 Uhr sind Türen und Fenster immer geschlossen zu halten.
- Die Gäste sind dazu anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Betriebs keinen unnötigen Lärm zu verursachen.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt unter <http://www.rsta.dij.be.ch/de/start/themen/gastgewerbe.html>.